

## Hausarbeit Staatsrecht II

### Sachverhalt

In den vergangenen Jahren haben sich die Tafeln in Deutschland vermehrt über ihre schlechte Ausstattung beklagt. In einer Eingabe an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fordert der Bundesverband der Deutschen Tafeln e.V. die Bundesregierung endlich zum Handeln auf. Es sei zunehmend schwieriger, die ärmere Bevölkerung mit ausreichend Lebensmitteln zu versorgen. In letzter Zeit komme es vermehrt vor, dass sogar Personen vor den Türen abgewiesen werden müssten, weil nicht ausreichend Lebensmittel zur Verteilung vorhanden seien. Die Spendenbereitschaft der Deutschen Bevölkerung sei deutlich zurückgegangen. Der Staat müsse die Tafeln in dieser Situation wesentlich besser unterstützen, weil sie immerhin eine wichtige staatliche Aufgabe für diesen wahrnehmen würden. Daher fordere man die Bundesregierung auf, auf ein Gesetz hinzuwirken, das die Supermärkte verpflichte, überschüssige Lebensmittel den Tafeln anzubieten. Der Eingabe angefügt waren mehrere Studien, die zeigen, dass ein Großteil der nicht verkauften und entsorgten Lebensmittel noch genießbar seien. Der Staat müsse dieser Lebensmittelverschwendung Einhalt gebieten.

Im Ministerium ist man sich einig, dass ein solches Gesetz eine gute Lösung wäre. Da man aber eine vorherige Beteiligung des Bundesrates als zu zeitaufwändig empfindet, wird der Vorschlag nicht durch die Regierung selbst, sondern durch den Abgeordneten A, welcher einer Regierungsfraktion angehört, in den Bundestag eingebracht. Dort wird das Gesetz in drei Lesungen heiß diskutiert. Die Opposition meint, das Gesetz komme einer „Abschaffung der Privatautonomie“ gleich und hält den Bund gar nicht für zuständig. Trotzdem wird das Gesetz nach der dritten Lesung mit den Stimmen der Regierungsfaktionen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

### **Gesetz zur Pflichtspende unverkaufter Lebensmittel (GPuL)**

#### **§ 1 Spendenpflicht**

Wer Lebensmittel verkauft, ist dazu verpflichtet, überschüssige Lebensmittel einer gemeinnützigen Organisation in der Nähe unentgeltlich anzubieten.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Überschüssige Lebensmittel sind solche, die noch genießbar sind, aber im Handel nicht mehr verkauft werden können. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten ist.

(2) Gemeinnützige Organisationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle als gemeinnützig anerkannten privatrechtlichen Organisationen, die Lebensmittel unentgeltlich an die Bevölkerung verteilen.

#### **§ 3 Bußgeld**

Die zuständige Lebensmittelbehörde kann bei Verstößen gegen die Pflicht aus § 1 ein Bußgeld bis zu 10.000 € verhängen.

E betreibt auf dem landwirtschaftlichen Hof ihrer Ehefrau einen kleinen Hofladen, in dem sie einzelne Lebensmittel auf einer Ladenfläche von 80 qm verkauft. Einige Zeit nach dem Inkrafttreten des

Gesetzes erhält sie einen Bußgeldbescheid iHv 9.000 € der zuständigen Lebensmittelbehörde. Über die örtliche Tafel wisse man, dass in dem kleinen Ort nur der Supermarkt seine Lebensmittel regelmäßig entsprechend § 1 GPuL anbiete, nicht aber die den Laden betreibende E. Diese falle aber genauso wie der Supermarkt unter die Pflicht, der sie nicht nachkomme.

E ist empört und hält den gesamten Vorgang für verfassungswidrig. Schon die Pflicht, Lebensmittel überhaupt zu „spenden“ verletze sie in ihren Grundrechten. Außerdem sei die Definition für überschüssige Lebensmittel viel zu unbestimmt. Ihr sei völlig unklar, wann ein Lebensmittel, dessen MHD abgelaufen ist, noch genießbar sein soll. Darüber hinaus aber sei es ein Unding, dass das Gesetz ausnahmslos für alle Personen gelte, die Lebensmittel verkauften. Sie sei besonders von dem Gesetz betroffen. Bei der kleinen Ladenfläche stehe der Aufwand, den sie dafür betreiben müsste in keinem Verhältnis zu dem Nutzen für die Tafeln. Betroffen seien überhaupt nur einige wenige Lebensmittel, da sie immer nach Bedarf produziere. Nun aber müsste sie regelmäßig den Tafeln Angebote machen, etwa sobald eine Packung Eier das MHD überschritten habe. Da sie keine Mitarbeiter\*innen habe, sei das ein erheblicher Mehraufwand. Das Gesetz könne bei ihr persönlich ohnehin seinen Zweck gar nicht erfüllen, weil überschüssige Lebensmittel bisher überwiegend nicht entsorgt, sondern innerhalb der Familie verbraucht würden. De facto werde ihr das nun verboten. E ist außerdem Buddhistin und fühlt sich dem bewussten Umgang mit Nahrungsmitteln verpflichtet. Was nicht innerhalb der Familie verbraucht wurde, sei bisher immer als Opfergabe am örtlichen Tempel dargeboten worden. Auch dies sei nun de facto verboten.

Nachdem ihre Klage in sämtlichen Instanzen erfolglos blieb, wendet sie sich nun an das Bundesverfassungsgericht.

**Aufgabe:** Prüfen Sie gutachterlich – ggf. hilfsgutachterlich – die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens.

**Bearbeitungshinweis:** Auf europarechtliche und völkerrechtliche Vorschriften ist nicht einzugehen.

**Abgabedatum: 27.10.2025 - Abgabe ausschließlich elektronisch durch upload bei FlexNow!**